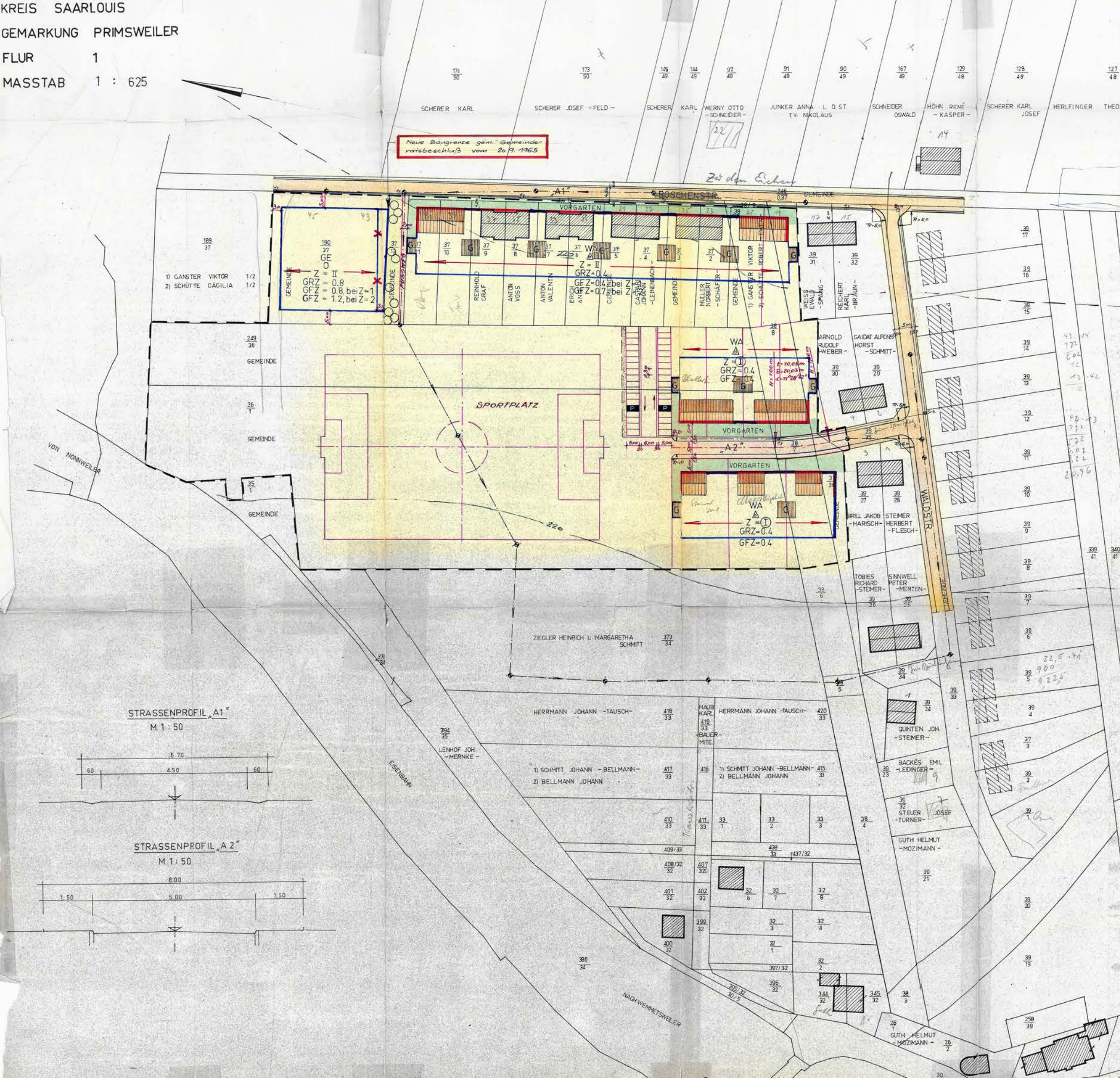




.....
[.....] [Satzung]
.....
"Kohlwald & Bauernbeschrift"
.....
der Gemeinde
.....
Primsweiler
.....

Die Aufstellung des Wohnraumpflanes zu Sime von 6) zu Bundeshaushalts (Haag) von 23. Juni 1964 (BBL, S. 347) gesamt 10
Abb. 7 dieser Gesetzgebung wurde in der Sitzung der Gemeinderäte vom 8. Juli 1965 beschlossen. Die Bearbeitung er-
folgte auf Antrag der Gemeinde Primsweiler durch den Landrat, Kreisbaumeister (Planungsstelle).

- | Feisterturner Jahrgang 3, Absatz 1 und 5 des Landesgesetzes | |
|--|--|
| 1. Gattungsbegriff | <u>Siehe Zeichnung</u> |
| 2. Art der baulichen Nutzung | <u>Siehe Zeichnung</u> |
| 3.2 Baugeset | <u>Allgemeines Wohngebiet</u> |
| 3.2.1 zulässige Anlagen | * <u>Siehe § 4 (2) BauNVO</u> |
| 3.2.2 aussergewöhnliche zulässige Anlagen | <u>(keine, gem. § 1 (4) BauNVO</u> |
| 3.3 Baugeset | <u>Gewerbegebiet</u> |
| 3.3.1 zulässige Anlagen | + <u>Siehe § 8 (2) BauNVO</u> |
| 3.3.2 aussergewöhnliche zulässige Anlagen | x <u>Siehe § 9 (3) BauNVO</u> |
| 3.4 Art der baulichen Nutzung | <u>Siehe Zeichnung</u> |
| 3.4.1 Teil der Vollgeschoss | <u>Siehe Zeichnung</u> |
| 3.4.2 Grundflächenzahl | <u>Siehe Zeichnung</u> |
| 3.4.3 Geschossflächenzahl | <u>Siehe Zeichnung</u> |
| 3.4.4 Bauweise | <u>Entfällt</u> |
| 3.4.5 Grundflächen der baulichen Anlagen | <u>Entfällt</u> |
| 4. Bauweise | <u>Siehe Zeichnung</u> |
| 5. Überschaue oder nicht überschaue Grundstücksflächen | <u>Siehe Zeichnung</u> |
| 6. Stellung der baulichen Anlagen | <u>Siehe Zeichnung</u> |
| 7. Mindestgröße der Baugrundstücke | <u>565 m²</u> |
| 8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Höhe von 10 Strassenkreuzung Mitte Haus bis zu Baugrundlinie) | <u>Nach beauftragter Einweisung</u> |
| 9. Flächen für überdeckte Stellplätze und Anlagen sowie ihrer Einbauten auf den Baugrundflächen | <u>Siehe Zeichnung</u> |
| 10. Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einbauten auf den Baugrundflächen | <u>Entfällt</u> |
| 11. Baugrundstücke für den Gemeindefriedhof | <u>Entfällt</u> |
| 12. Übergänge für die Benutzung mit fußläufigem vorgesehen Flächen | <u>Siehe Zeichnung</u> |
| 13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlich der Gemeinde dienen und deren Lage durch zugehörige stiftungsspezifische Statuten, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist | <u>Entfällt</u> |
| 14. Grundstücke, die von der Bebauung freizubehalten sind und ihre Nutzung | <u>Entfällt</u> |
| 15. Versorgungsflächen | <u>Siehe Zeichnung</u> |
| 16. Höhenlage der anfallenden Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke zu den Verkehrsflächen | <u>Nach besonderem Plan</u> |
| 17. Versorgungsflächen | <u>Siehe Zeichnung</u> |
| 18. Führung überörtlicher Versorgungsanlagen und -leistungen | <u>Entfällt</u> |
| 19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen und festen Abfallstoffen | <u>Entfällt</u> |
| 20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Gärtnereianlagen, Sport-, Spiel-, Teil- und Ballplätze, Freizeid | <u>Siehe Zeichnung</u> |
| 21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Leimen und anderen Bodenschutt | <u>Entfällt</u> |
| 22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft | <u>Entfällt</u> |
| 23. Mit Bau-, Fahr- und Leistungszwecken zusammen der Lageschutt, als Freizeitanlagen innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs von Grünflächen oder Landschaften | <u>Entfällt</u> |
| 24. Flächen für Gemeindefriedhöfe | <u>Entfällt</u> |
| 25. Flächen für Gemeindefriedhöfe, die für Friedhöfe oder Friedhofsanlagen innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs von Grünflächen oder Landschaften anfallend sind | <u>Entfällt</u> |
| 26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Öffentlichkeit oder die Gesundheit der Bevölkerung gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Benutzung freizubehaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung | <u>Entfällt</u> |
| 27. Anlagen von Bäumen und Strüchern | <u>Entfällt</u> |
| 28. Bänderungen für Begrünungen und die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und Gärten | <u>Die Parzelle 37/2 ist ausschliesslich als 250m breiter, zweiseitiger, als Bändergrün immer mit Bäumen und Strüchern zu bewachsen.</u> |

Aufgaben von
Feststellungen über die Ausgestaltung der mündigen Schützen auf Grund des § 9 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 7 der
letztlich Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 5. Mai 1961 (Abt. 5, 92).

Aufgaben von
Feststellungen über die Schul- und die Erziehung von Bau- und Waldheimkinder auf Grund des § 9 Abs. 2 lit. a in Verbindung
mit § 7 der letzten Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 5. Mai 1961 (Abt. 5, 92).

Ergebnis:

- * Zulässig sind :
 1. Wohngebäude.
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Leiden, Schenk und Speise-wirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
3. Tankstellen.

Ausnahme: können zugelassen werden:
7 Nutzungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Genehmigung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBodG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind *KALF 311*

2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind *KALF 311*

3. Flächen, unter denen der Rangbau vorgeht *KALF 311*

4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind *KALF 311*

Nachrichtliche Überlassung von Festlegungsflächen gemäß § 9 Abs. 4 BBodG

1. *KALF 311*

- [illegible]

Der Bauhaushaushalt mit seinen 12 Abs. 4 ist im Einklang mit dem 2. 11. 1965 bis 2. 12. 1965
Der Bauhaushalt wurde gemäß § 10 des Haushaltsrechts am 16. 3. 1966 beschlossen.
Präsident, den 25.3. 1966
Der Bürgermeister
Eckstein
Ausdrücken, den 1. Juli 1966
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Bauhaushalt
Linck
10 A 5 - 100366 - 24/66

Die öffentliche Auktion gemäß § 72 Ordnung wurde am 29.7.1966 ^{Freitag} öffentlich bekanntgemacht. (auf Leben
lang)

Primrose, geb. 29.7. 1966

 Der Bürgermeister

Berntson

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

BERAUUNGSPLAN
KOHWALD 2. BAUABSCHNITT

GEMEINDE: PRIMSWEILER ANTRAGZUGEHÖRIG: LERBACH

ANTRAGS-NR.: 1-825 Sachverhalt, dem: 12. 8. 1955

Bearbeiter: *Hansen*
geprüft: *Hans*
KR-BAUFÜRSICHER
Gezeichnet: MÜLLER
Stempel: *l. Müller*
Richtamt
Kreisbauamt